



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 1. Juni 2017

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung

Sehr geehrter Herr Tschirren
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der rubrizierten Erlasse Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Gemeinderats beschränkt sich auf folgende Revisionspunkte:

- *Artikel 21a MinVV-Entwurf*
Die neue Bestimmung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr die pauschale Ausrichtung von Bundesbeiträgen für Massnahmen des Langsamverkehrs, der Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums sowie des Verkehrssystemmanagements mit Investitionskosten bis zu 5 Mio. Franken wird ausdrücklich begrüsst. Sie vereinfacht den Administrativaufwand bei der Mitfinanzierung von Kleinmassnahmen (Massnahmenpaketen) im Rahmen von Agglomerationsprogrammen durch den Bund. Die vorgeschlagene Kostengrenze erachtet der Gemeinderat als angemessen.
- *Anhang 3 NSV-Entwurf*
Der revidierte Anhang 3 zur Nationalstrassenverordnung (NSV) bezeichnet eine Reihe von Strassen auf Territorium der Stadt Bern, für welche der Kanton Verkehrsmanagementpläne zu erstellen hat. Die Stadt Bern hält ein gesamtheitliches Verkehrsmanagement, welches die Wechselwirkungen zwischen Nationalstrasse und vor- bzw. nachgelagertem Strassennetz einbezieht, für unerlässlich. Die Aufnahme der Strassen auf Stadtgebiet in den Anhang 3 NSV-Entwurf ist aus Sicht der Stadt Bern sachgerecht.

- *Artikel 7 NSV-Entwurf*

Positiv beurteilt der Gemeinderat die Norm, welche dem ASTRA neu die Zuständigkeit zuweist, auf Raststätten Anlagen für die Abgabe von alternativen Antriebsmitteln wie Schnellladestationen zu bewilligen und für solche Anlagen technische Vorgaben zu erlassen (Art. 7 NSV-Entwurf). Aus ökologischen Gründen haben gerade Städte ein Interesse an der Förderung und Verbreitung einer zeitgemässen Infrastruktur für E-Cars. Die entsprechende Verordnungsänderung wird ausdrücklich befürwortet.

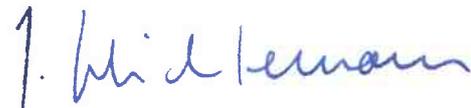
Die Teilrevisionen der übrigen Erlasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe dankt Ihnen der Gemeinderat.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber